

10 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 05

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend den Verzicht auf die aus dem Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Sambia, BGBl. Nr. 591/1975, resultierende Darlehensforderung in der Höhe von ö. S 18 500 000,— s. A.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, auf die aus dem Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Sambia resultierende Darlehensforderung in Höhe von ö. S 18 500 000,— samt Zinsen in der vereinbarten Höhe von 3% p. a. zu verzichten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Im Jahre 1975 gewährte die österreichische Bundesregierung der Regierung der Republik Sambia ein Darlehen von ö. S 18 500 000,— für die Anschaffung von in Österreich hergestellten Anlagegütern. Die Kreditbedingungen waren 25 Jahre Laufzeit, sieben Jahre rückzahlungsfreie Zeit und ein Jahreszinssatz von 3%. Dieser Kredit wurde zur Teilfinanzierung eines Kohlendepotprojektes in Maamba und Masuku, Sambia, verwendet.

Die Auszahlung des Kreditbetrages erfolgte in zwei Raten:

ö. S 15 633 600,— am 30. November 1977

ö. S 2 866 400,— am 15. Jänner 1979

zugunsten des österreichischen Projektträgers. Für den ausgenützten Betrag wurden vertragskonform von Sambia Zinsen in der Höhe von ö. S 469 008,— per 31. Dezember 1978 bezahlt.

Während des Nord-Süd-Dialoges in Paris im Jahre 1977, wurde der Beschluß gefaßt, im Rahmen einer Sonderaktion den ärmsten Ländern zusätzliche Hilfe im Umfang von 1 Milliarde US-Dollar zukommen zu lassen. Österreich hat anlässlich der Haupttagung des DAC der OECD im Oktober 1977 bekanntgegeben, daß Überlegungen angestellt würden, sich unter bestimmten Voraussetzungen an der Aktion zu beteiligen.

Bei der Expertentagung für Schuldenprobleme im Rahmen der UNCTAD im Dezember 1977 wurde von österreichischer Seite die Absicht zum Ausdruck gebracht, eine solche Beteiligung unter Umständen im Wege von Schuldennachlässen vorzunehmen. Eine ähnliche Erklärung wurde während der 9. Sonderratstagung der UNCTAD im März 1978 in Genf abgegeben.

Die österreichische Erklärung steht mit der UNCTAD-Resolution 165 (S-IX), der Österreich zustimmte, in Einklang, da die Erreichung des Zieles der UNCTAD-Resolution, nämlich den Nettokapitalfluß vor allem zugunsten der ärmeren Entwicklungsländer, die auch durch Schuldendienste verursachte Entwicklungsprobleme haben, qualitativ und quantitativ zu verbessern, durch eine vom Geberland nach dessen eigenen Möglichkeiten frei gewählte Maßnahme erfolgen kann. Schließlich wurde auch bei der Jahrestagung 1978 der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds von österreichischer Seite ein Beitrag zur Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern in Form von Schuldennachlässen in Aussicht gestellt.

Die meisten OECD-Mitgliedsländer gewährten bereits Schuldennachlässe. So sind gemäß DAC-Statistik von der Bundesrepublik Deutschland Schuldendienststreichungen im Nominalwert von

Millionen US-Dollar 2 124,2 zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer, von der Schweiz Millionen US-Dollar 69,15 zugunsten der ärmsten und anderer Entwicklungsländer, von den Niederlanden Millionen US-Dollar 170,7 zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer, vom Vereinigten Königreich Millionen US-Dollar 632,2 zugunsten der ärmsten und anderer Entwicklungsländer und von Schweden Millionen US-Dollar 285,38 zugunsten der ärmsten und anderer Entwicklungsländer vorgenommen worden.

Sambia wird als ein ärmeres Entwicklungs- und Binnenland, das der besonderen Förderung seiner Wirtschaft bedarf und als eines der Schwerpunktländer der österreichischen Entwicklungshilfe von Österreich für eine Entschuldungsmaßnahme

in Anwendung der UNCTAD-Resolution 165 (S-IX) ausgewählt.

Zu § 1:

Da die aushaftende Forderung den Betrag von 10 Millionen Schilling übersteigt, bedarf der vorgesehene Forderungsverzicht gemäß Art. XII Abs. 12 Bundesfinanzgesetz 1979 der Bewilligung des Nationalrates im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Zu § 2:

Vollziehungsklausel.

Die Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf bedarf gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht der Mitwirkung des Bundesrates.